

## ▶ Honorarrecht

**Aufstockungsklagen: EuGH-Generalanwalt macht wenig Hoffnung**

| Kann man sich auch nach der Mindestsatz-Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 noch in den Mindestsatz der HOAI hineinklagen bzw. wie werden anhängige Aufstockungsklagen entschieden? Diese Fragen scheinen nach der Stellungnahme des Generalanwalts beim EuGH geklärt. Es sieht für Architektur- und Ingenieurbüros schlecht aus. Das letzte Wort hat aber der EuGH selbst. |

**Wichtig |** Ein nationales Gericht muss eine nationale Regelung (hier die HOAI), die Mindestsätze für Dienstleistungserbringer in einer Weise festlegt, die gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstößt, unangewendet lassen, wenn es mit einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen über einen Anspruch befasst ist, der auf diese Regelung gestützt ist. Diese Ansicht hat EuGH-Generalanwalt Maciej Szpunar in seinem Schlussantrag vertreten, der am 15.07.2021 veröffentlicht worden ist. Er stützt sich dabei auf die Dienstleistungsrichtlinie und das EU-Grundrecht der Vertragsfreiheit. Teilt der EuGH die Auffassung seines Generalanwalts, hätte das zur Folge, dass sich klagende Büros nicht auf die in § 7 HOAI 2013 geregelten Mindestsätze berufen könnten. Aufstockungsklagen wären erfolglos. Letztlich wird man aber erst nach der EuGH-Entscheidung endgültig Bescheid wissen. Diese wird für Ende 2021 erwartet.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Den Wortlaut des Schlussantrags finden auf [pbb.iww.de](http://pbb.iww.de) → Abruf-Nr. 223618

## ▶ Haftungsrecht

**Unwirtschaftliche Sanierung: Wann haftet der Architekt?**

| Der Architekt muss in Kostenschätzung und -berechnung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Auftraggebers beachten. Dieser Grundsatz besteht seit vielen Jahren. Das OLG Karlsruhe hat dazu eine ergänzende Beratungspflicht formuliert: Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass mit wesentlichen Kostensteigerungen zu rechnen ist, soll der Architekt den Auftraggeber rechtzeitig vor dessen Investitionsentscheidung informieren. |

Nach der Urteilsbegründung geht diese Beratungspflicht jedoch nicht so weit, dass z. B. bei einer Modernisierungsmaßnahme alle Einzelheiten erwähnt werden müssen, die Kostensteigerungen (z. B. wegen Gebäudeschäden) auslösen können. Wirtschaftlich unbedeutende Kostengruppen sind von der Beratungspflicht nicht betroffen. Kostengruppen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen relevant sind, dafür umso mehr (OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2020, Az. 8 U 92/18, Abruf-Nr. 223600; rechtskräftig durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde, BGH, Beschluss vom 10.02.2021, Az. VII ZR 80/20).

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Klärung der Aufgabenstellung in der Lph 1: Die Stellschraube zur Vermeidung Ihrer Haftung“, PBP 7/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46650604

Schlussantrag ist am  
15.07. veröffentlicht  
worden



**IHR PLUS IM NETZ**  
Wortlaut zur Einsicht  
auf [pbb.iww.de](http://pbb.iww.de)

Auftraggeber muss  
über Risiken vor  
seiner Investition  
Bescheid bekommen



**ARCHIV**  
Ausgabe 7 | 2020  
Seite 4–5